

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
pa-ck

Datum
22.08.2022

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; weitere Hinweise des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (MF LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben vom 08.08.2022, mit welchem wir über die bundeseinheitlichen rechtsformunabhängigen Fragebögen der Finanzverwaltung zur steuerlichen Erfassung von im Inland ansässigen Steuerpflichtigen berichtet hatten. Hierzu hat es Rückfragen aus unserer Mitgliedschaft gegeben, ob für die Abgabe der Erklärung Fristen bestehen.

Eine ausdrückliche Frist, bis wann der Fragebogen einzureichen ist, gibt es nicht. Die Erklärung dient der Erfassung der Steuerpflichtigen. Insoweit kann § 137 AO einen Anhaltspunkt liefern, bis wann die Erklärung abzugeben ist. Nach § 137 Abs. 1 haben Steuerpflichtige, die nicht natürliche Personen sind, dem zuständigen Finanzamt Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind. Nach § 137 Abs. 2 hat diese Mitteilung innerhalb eines Monats seit dem meldepflichtigen Ereignis zu erfolgen. Vorliegend ändern sich die für die Umsatzbesteuerung maßgeblichen Vorschriften zum 01.01.2023, so dass an die Abgabe der Erklärung nach § 137 Abs. 2 spätestens zum 31.01.2023 erfolgen müsste.

Das MF LSA geht davon aus, dass § 137 AO den hier vorliegenden Sachverhalt nicht hinlänglich erfasst, insbesondere, dass eine Erklärungsabgabe zum 31.01.2023 zu spät wäre. Nachfolgende Hinweise des MF LSA bitten wir deshalb zu berücksichtigen.

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bereits umsatzsteuerlich geführt werden, reichen den Fragebogen bitte nicht ein!

Der Fragebogen ist Grundlage für die **erstmalige** umsatzsteuerliche Erfassung einer bisher umsatzsteuerlich nicht geführten juristischen Person öffentlichen Rechts (jPÖR).

Hinsichtlich des **Zeitpunktes der Erklärungsabgabe** sollte sich die bisher nicht geführte jPöR bewusstmachen, wofür die umsatzsteuerliche Erfassung erforderlich ist. Umsatzsteuerliche Erfassung bedeutet, dass die jPöR eine Steuernummer erhält, die sie für die ordnungsgemäße Rechnungslegung (§ 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG) benötigt, die Grundlage für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist und die Voraussetzung für die Vornahme der Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen auf elektronischem Wege ist.

Soweit die Steuernummer für die ordnungsgemäße Rechnungslegung benötigt wird, sollten die Gemeinden die Erklärung so frühzeitig abgeben, dass nach Erteilung der Steuernummer gegebenenfalls Verträge oder Rechnungsvordrucke rechtzeitig zum Jahresbeginn 2023 um die Steuernummer ergänzt werden können.

Ob und für welchen Voranmeldezeitraum Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu übermitteln sind, richtet sich wiederum danach, ob die Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) angewendet wird oder nicht. Wird sie nicht angewendet, sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen mindestens vierteljährlich, bei einer zu erwartenden Umsatzsteuer von mehr als 7.500 Euro monatlich, einzureichen, und zwar jeweils bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums. Der Steuerpflichtige kann eine sogenannte Dauerfristverlängerung beantragen, durch die die Frist für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat verlängert wird. Die Dauerfristverlängerung ist bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Umsatzsteuer-Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, zu übermitteln ist. Da der Antrag auf Dauerfristverlängerung grundsätzlich elektronisch zu übermitteln ist, wird auch hierfür die Steuernummer benötigt.

Eine jPöR mit einer für 2023 zu erwartenden Umsatzsteuerschuld von mehr als 7.500 Euro **benötigt die Steuernummer** zur Erfüllung ihrer umsatzsteuerlichen Erklärungsverpflichtungen, also **spätestens zum 10.02.2023**. Hinsichtlich des Zeitpunktes der Erklärungsabgabe ist deshalb zu berücksichtigen, dass

1. die zu erteilende Steuernummer für die elektronische Übermittlung der Daten notwendig ist,
2. die elektronische Übermittlung über ELSTER eine entsprechende Registrierung voraussetzt und
3. man mindestens zwei Wochen von der Registrierung bis zur Verfügbarkeit des Passwortes einplanen muss.

Insofern sollten die Fragebogen zur erstmaligen umsatzsteuerlichen Erfassung nach unserem Dafürhalten frühestmöglich, spätestens aber bis zum Ende des Jahres bei der Finanzverwaltung eingereicht werden.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pankrath